

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1987

Geschäftszahl

87/18/0040

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0617/68 E 16. September 1968 RS 1

Stammrechtssatz

Der Alkotest allein, ist für die Annahme einer Alkoholbeeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs 1 StVO nicht beweis machend.